

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Joachim Kohoutek beabsichtigt die Verlegung des verrohrten Gewässers Sählenbek, Gewässer Nr. 1.51.2 des Wasser- und Bodenverbandes Süderbeste, vom Flurstück 15/3 auf das Flurstück 15/2 der Flur 2 der Gemarkung Höltenklinken. Von der Umsetzung der Maßnahme ist der Gewässerlauf von Station ca. 0+093 bis 0+036 betroffen.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Grundsätzlich bedarf dieser der Planfeststellung. Bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an die Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung treten.

Für das geplante Vorhaben war daher nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 24. September 2013  
Az.: 651-41/065-9

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
Anja Kühl